HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 38 MONTAG, DEN 28. JULI 1997

Inhalt

Tag		Seite
15. 7. 1997	Verordnung zur Ausgestaltung von zugeordneten und erstattungspflichtigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	377
15. 7. 1997	Verordnung zur Neuregelung des Prüfungsrechts der hamburgischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten und zur Änderung laufbahnrechtlicher Vorschriften	380

Verordnung zur Ausgestaltung von zugeordneten und erstattungspflichtigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Vom 15. Juli 1997

Auf Grund von § 2 Absatz 3 des Kostenerstattungsgesetzes vom 25. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 265) wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Gegenstand dieser Verordnung ist die nähere Ausgestaltung der in Bebauungs- und Grünordnungsplänen, in Rechtsverordnungen nach § 4 Absatz 2 a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung vom 28. April 1993 mit der Änderung vom 1. November 1996 (Bundesgesetzblatt 1993 I Seite 623, 1996 I Seiten 1626, 1629) in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89), zuletzt geändert am 15. November 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 288), sowie in Gesetzen und Rechtsverordnungen über Vorhaben und Erschließungspläne nach § 7 BauGB-MaßnahmenG in Verbindung mit § 3 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes festgesetzten und zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Hierfür gelten die in der Anlage aufgeführten Grundsätze.

(2) Die in der Anlage aufgeführten Grundsätze nennen die wesentlichen Bestandteile und Qualitäten der Durchführung der Maßnahmen und betreffen die Ausgestaltung im Regelfall. Die Ausgestaltung kann mehrere der aufgeführten Grundsätze beinhalten. Abweichungen können im begründeten Einzelfall, vornehmlich auf Grund örtlicher Besonderheiten, zugelassen werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 15. Juli 1997.

Anlage

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

1. Gehölze

1.1 Anpflanzen von Einzelbäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht und der Pflanzgrube entsprechend den jeweils geltenden DIN-Vorschriften
- Anpflanzung von hochstämmigen großkronigen Bäumen mit einem Stammumfang von mindestens 16 bis 18 cm oder kleinkronigen Bäumen mit einem Stammumfang von mindestens 12 bis 14 cm
- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigung sowie Sicherung der Baumscheibe

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre

1.2 Anlage von geschlossenen Gehölzpflanzungen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung entsprechend der jeweils gültigen DIN-Vorschrift
- Anlage geschlossener Gehölzpflanzungen aus standortgerechten einheimischen Arten mit großkronigen Bäumen mit einem Stammumfang von 14 bis 16 cm, kleinkronigen Bäumen mit einem Stammumfang von 10 bis 12 cm, Heistern von 150 bis 175 Höhe und zweimal verpflanzten Sträuchern; Verwendung von je einem großkronigen Baum, 2 kleinkronigen Bäumen, 5 Heistern und 30 Sträucher je 100 m²
- Initialansaat, Mulchen oder regelmäßige Pflege der Pflanzfläche
- Gegebenenfalls Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

1.3 Anlage von Knicks

- Fachgerechte Herstellung eines Knickwalles mit den Mindestmaßen einer Endhöhe von 0,8 m, Kronenbreite 1 m und Fußbreite von 3 m

  Herstellung beidseitiger Schutzstreifen (Knicksäume) mit jährlicher Mahd
- Mindestens 2-reihige Bepflanzung mit einem großkronigen Baum (Stammdurchmesser 14–16 cm), 2 kleinkronigen Bäumen (Stammdurchmesser 10–12 cm), 5 Heistern (Höhe 150 cm) und 80 Sträuchern pro 100 m²
- Initialansaat, Mulchen oder regelmäßige Pflege der Pflanzfläche
- Gegebenenfalls Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Knickpflege alle 10 bis 15 Jahre

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

1.4 Anlage von Waldflächen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung
- Begründung funktionsgerechter Wälder mit standortgerechten einheimischen Laubgehölzen einschließlich der Waldsaum-Pflanzengesellschaften
- 3500 Stück Gehölze je ha, Höhe mindestens 1 m
- Gegebenenfalls Erstellung von Schutzeinrichtungen für die Maßnahme

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

1.5 Anlage von Obstwiesen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung entsprechend der jeweils geltenden DIN-Vorschrift
- Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen standortgerechter möglichst alter Kultursorten mit einem Stammumfang von mindestens 10 bis 12 cm, je 100 m² ein Baum
- Befestigung, Schutz und Pflegeschnitt der Obstbäume
- Herstellung der Wiesenfläche mit jährlicher Mahd und Abfuhr des Mähgutes

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

1.6 Entwicklungsmaßnahmen in bestehenden Gehölzbeständen

- Bodenverbesserungsmaßnahmen wie Kalkung, mechanische Auflockerung
- Auslichtungen; Ergänzungs- und Schutzpflanzungen; Umstrukturierungen; Baumsanierungen
- Spezielle Maßnahmen zur Landschaftsbildgestaltung (z. B. Herstellung von Blickbeziehungen durch Auslichten oder Eingrünung störender baulicher Anlagen)

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre

2. Gewässer

2.1 Ausgestaltung von Gewässern

- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des Bodens, Profilierung des Gewässerbettes
- Gegebenenfalls Abdichtung des Untergrundes
- Naturnahe Gewässerausformung und Ufer- sowie Uferrandgestaltung; gegebenenfalls Verwendung ingenieurbiologischer Uferbefestigungen
- Anpflanzung standortgerechter einheimischer Stauden und Gehölze

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2.2 Renaturierung von Gewässern

- Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen; Freilegung verrohrter Gewässerabschnitte
- Naturnahe Gewässerausformung und Ufer- sowie Uferrandgestaltung; gegebenenfalls Verwendung ingenieurbiologischer Uferbefestigungen; gegebenenfalls Abflachung der Uferbereiche

— Anpflanzung standortgerechter einheimischer Stauden und Gehölze
— Entschlammung oder vergleichbare Verfahren zur Schlammreduzierung
— Schaffung von naturnahen Vorkläranlagen

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2.3 Anlage von Versickerungsflächen
— Schaffung von Gräben, Mulden und Rigolen
— Naturnahe Gestaltung; Anpflanzung standortgerechter einheimischer Arten
— Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben; Verschließen von Dränagen

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre

3. **Brachen und Sukzessionsflächen (Hochstaudenfluren, Gebüsche)**
— Gegebenenfalls Beseitigung von standortfremdem Bewuchs und Erosionsschäden
— Bodenvorbereitung; gegebenenfalls Abtragen und Abfuhr des Oberbodens
— Gegebenenfalls Aushagerung der Fläche durch Mahd mit Abfuhr des Mähgutes
— Gegebenenfalls jährliche Mahd mit Abfuhr des Mähgutes
— Gegebenenfalls Erstellung von Schutzeinrichtungen für die Maßnahme

4. **Wiesen und Weiden**

4.1 Anlage von Wiesen und Weiden
— Bodenvorbereitung; gegebenenfalls Abtragen und Abfuhr des Oberbodens
— Initialansaat von standortgerechten einheimischen Gräsern und Kräutern
— Aushagerung durch Mahd und Abfuhr des Mähgutes
— Extensive Nutzung ohne Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln
— Beweidung mit höchstens 2 Rindern oder 1 Pferd pro ha; keine Winterbeweidung; jährlicher Pflegeschnitt mit Abfuhr
— Mahd 2 mal jährlich nach dem 30. Juni; Abfuhr des Mähgutes
— Rückbau von Entwässerungseinrichtungen bzw. Regulierung des Wasserhaushaltes bei Feuchtgrünland
— Gegebenenfalls Erstellung von Schutzeinrichtungen für die Maßnahme

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 bis 5 Jahre

4.2 Extensivierung von Wiesen und Weiden
— Aushagerung, extensive Nutzung wie unter 4.1 genannt und gegebenenfalls Regulierung des Wasserhaushaltes

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 bis 5 Jahre

5. **Entwicklung besonderer naturnahe Biotope trockener und nasser Standorte**
— Herrichten/Aushagern des Standortes; gegebenenfalls Abtragen und Abfuhr des Oberbodens
— Rückbau von Entwässerungseinrichtungen bzw. Regulierung des Wasserhaushaltes
— Entkusseln (Gehölzentnahme); Entfernen der Stubben
— Initialpflanzung/Initialansaat biotopspezifischer Pflanzen; gegebenenfalls unter Gewinnung von Pflanz-/Saatgut aus ähnlichen Biotopen und Vorkultivierung
— Spezielle Artenschutzmaßnahmen, auch zur Biotopvernetzung (wie Amphibientunnel)
— Gegebenenfalls Besucherlenkung durch Schutzmaßnahmen

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

6. **Herrichtung und Entsiegelung von Flächen**
— Beseitigung von Bauschutt, Müll und sonstigen Ablagerungen
— Beseitigung von baulichen Anlagen einschließlich Zäunen
— Geländemodellierung zur Landschaftsgestaltung
— Ausbau und Abfuhr von Bodenbefestigungen einschließlich Unterbauschichten
— Bodenauflockerung; Einbau von wasser- und luftdurchlässigen Deckschichten bzw. von Boden

7. **Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Ackerflächen**
— Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen oder Betrieben nach den Grundregeln des ökologischen Landbaus für Agrarbetriebe (gemäß Verordnung/EWG Nr. 2092/91) und den Rahmenrichtlinien der Arbeitsgemeinschaft ökologischen Landbau (AGÖL)

Umstellungszeitraum: 5 Jahre

— Anlage von Ackerrandstreifen, d. h. Verzicht auf die Anwendung von chemischen Pflanzenschutz- bzw. Düngemitteln sowie Wildkrautbekämpfung

Anlage von Feldgehölzgruppen, Feldrainen; Einzelbäumen

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

— Anlage von ca. 2 m breiten Schutzstreifen an Gräben- und Gewässerrändern (z. B. im Obst- und Gemüseanbau), d. h. Verzicht auf die Anwendung chemischer Pflanzenschutz- bzw. Düngemittel sowie Wildkrautbekämpfung

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre

— Umwandlung von Acker in Ruderalflur, gegebenenfalls Abtragen und Abtransport des Ackerbodens

Verordnung zur Neuregelung des Prüfungsrechts der hamburgischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten und zur Änderung laufbahnrechtlicher Vorschriften

Vom 15. Juli 1997

Artikel 1

Prüfungsordnung für die hamburgischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten (PrüfOPol)

Auf Grund von § 16 des Hamburgischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 29. November 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 367), zuletzt geändert am 11. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 193), wird verordnet:

Abschnitt I
Allgemeine Vorschrift

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Abschlußprüfung der Grundausbildung im Laufbahnabschnitt I, die Laufbahnprüfung I, die Zwischenprüfung im Laufbahnabschnitt II, die Laufbahnprüfung II und die Laufbahnprüfung III der Einheitslaufbahn der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten.

Abschnitt II
Prüfungen im Laufbahnabschnitt I
1. Gemeinsame Vorschriften

§ 2
Zweck der Prüfungen

(1) Die Abschlußprüfung der Grundausbildung im Laufbahnabschnitt I dient der Feststellung, ob die Beamtin oder der Beamte die grundlegenden Fähigkeiten und Kenntnisse erworben hat, die erforderlich sind, um die Ausbildung erfolgreich fortzusetzen.

(2) Die Laufbahnprüfung I dient der Feststellung, ob die Beamtin oder der Beamte das Ziel der Ausbildung für den Laufbahnabschnitt I erreicht hat.

§ 3
Prüfungskommissionen

(1) Die Prüfungen werden jeweils vor einer Prüfungskommission abgelegt, die aus einer oder einem Vorsitzenden und vier Beisitzerinnen oder Beisitzern besteht. Die oder der Vorsitzende ist eine Polizeivollzugsbeamtin oder ein Polizeivollzugsbeamter des Laufbahnabschnitts III; sie oder er soll der Landespolizeischule angehören. Beisitzerinnen oder Beisitzer sind

1. drei Lehrkräfte der Landespolizeischule,
2. eine Polizeivollzugsbeamtin oder ein Polizeivollzugsbeamter des Laufbahnabschnitts III, die oder der der Landespolizeischule nicht angehören soll.

Die Mitglieder der Prüfungskommissionen werden von der zuständigen Behörde bestellt.

(2) Die oder der Vorsitzende leitet die Prüfung. Die Mitglieder der Prüfungskommissionen sind bei der Bewertung der Prüfungsleistungen an Weisungen nicht gebunden. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Bei Bedarf können mehrere Prüfungskommissionen eingerichtet werden.

(4) Mitglieder einer Prüfungskommission können bei Verhinderung von Mitgliedern einer anderen Prüfungskommission vertreten werden.

(5) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann Personen, die der Prüfungskommission nicht angehören, bei der mündlichen und der praktischen Prüfung als Prüferinnen oder Prüfer hinzuziehen und beauftragen, Bewertungsvorschläge zu machen; sie haben kein Stimmrecht, dürfen jedoch bei den Beratungen der Prüfungskommission anwesend sein. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4
Vertraulichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Landespolizeischule, ihre Vertreterin oder ihr Vertreter oder seine Vertreterin oder sein Vertreter, die Protokollführerin oder der Protokollführer und die oder der Beauftragte der zuständigen Behörde dürfen bei der Prüfung und den Beratungen der Prüfungskommission sowie bei der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses anwesend sein.

(3) Die zuständige Behörde oder die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann anderen Personen die Anwesenheit bei der mündlichen und der praktischen Prüfung gestatten; sie dürfen bei den Beratungen der Prüfungskommission nicht anwesend sein.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission, die als Prüferinnen oder Prüfer hinzugezogenen Personen und die weiteren Anwesenden sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.

§ 5
Zurückstellung

(1) Von der Prüfung kann zurückgestellt werden, wer erhebliche Teile der Ausbildung versäumt hat oder nach den Leistungen in der Ausbildung nicht ausreichend vorbereitet erscheint. Als nicht ausreichend vorbereitet gilt, wer bis zum Abschluß der Ausbildung

1. in der Grundstufe oder in der Oberstufe im schriftlichen Teil des Faches Deutsch oder in der Schießausbildung keine ausreichenden Leistungen erbracht oder

2. in der Oberstufe nicht die Schwimmprüfung I abgelegt oder nicht den Führerschein der Klasse 3 erworben

hat. Über die Zurückstellung entscheidet die zuständige Behörde.

(2) Im Falle der Zurückstellung setzt die zuständige Behörde den Zeitraum bis zur Ablegung der Prüfung fest und bestimmt, ob und in welchem Umfang die Ausbildung zu wiederholen oder nachzuholen ist.

§ 6

Rücktritt, Verhinderung

(1) Die Beamtin oder der Beamte kann in besonderen Fällen mit Zustimmung der zuständigen Behörde, während der Prüfung mit Zustimmung der Prüfungskommission, von der Prüfung zurücktreten.

(2) Ist die Beamtin oder der Beamte durch Krankheit oder sonstige von ihr oder ihm nicht zu vertretende Umstände verhindert, einen Prüfungstermin wahrzunehmen, hat sie oder er dies unverzüglich in geeigneter Form nachzuweisen. Bei Erkrankung hat die Beamtin und der Beamte auf Verlangen der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission ein Zeugnis des Ärztlichen Dienstes oder einer Amtsärztin oder eines Amtsarztes beizubringen.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 wird die Prüfung an einem von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Termin durchgeführt oder fortgesetzt. Die Prüfungskommission kann eine unvollständig abgelegte Prüfung für bestanden erklären, wenn die nicht erbrachten Prüfungsleistungen für das Ergebnis der Prüfung nicht von wesentlicher Bedeutung sind.

§ 7

Verstöße gegen die Ordnung

(1) Wenn eine Beamtin oder ein Beamter bei einer Prüfungsleistung täuscht, zu täuschen versucht, anderen in unzulässiger Weise hilft oder sonst erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann je nach Art und Schwere des Verstoßes die Wiederholung der Prüfungsleistung angeordnet, die Prüfungsleistung mit der Punktzahl „0“ und der Note „ungenügend“ bewertet oder entschieden werden, daß die Prüfung als nicht bestanden gilt. Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.

(2) Wird erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, daß die Beamtin oder der Beamte getäuscht hat, kann die zuständige Behörde nachträglich die Prüfungsleistung mit der Punktzahl „0“ und der Note „ungenügend“ bewerten und die Gesamtnote entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären und jeweils das Prüfungszeugnis zurückfordern. Die Entscheidung kann nur innerhalb eines Monats, nachdem die zuständige Behörde von der Täuschung und der Person der oder des Täuschenden Kenntnis erlangt hat, und nur innerhalb eines Jahres nach dem letzten Prüfungstag getroffen werden.

§ 8

Bewertung der Leistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 2 der Ausbildungsordnung für die hamburgischen Polizeivollzugsbeamten (AusbOPol) vom 13. Oktober 1992 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 221) in der jeweiligen Fassung entsprechend.

(2) Die Leistungen in der schriftlichen Prüfung werden von der das Fach unterrichtenden Lehrkraft der Landespolizeischule bewertet oder, wenn sie dem Prüfungsausschuß nicht angehört, begutachtet. Die begutachteten Klausurarbeiten werden von einer oder von einem von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Beisitzerin oder Beisitzer der Prüfungskommission bewertet.

(3) Maßgebend für die Bewertung der Klausuarbeiten sind die Richtigkeit und die Begründung der Lösung sowie die Art ihrer Darstellung. Verstöße gegen die Regeln der deutschen Sprache lassen insgesamt einen Abzug bis zu drei Punkten zu. Jede nicht oder nicht rechtzeitig abgegebene Klausurarbeit wird mit der Punktzahl „0“ und der Note „ungenügend“ bewertet. Die Bewerterin oder der Bewerter hat ihre oder seine Bewertung zu erläutern; auf besonders gute Leistungen oder wesentliche Fehler ist hinzuweisen.

(4) Die Leistungen in der mündlichen und der praktischen Prüfung werden von der Prüfungskommission bewertet.

(5) Die Prüfungskommission stellt für die einzelnen Prüfungsfächer die Punktzahl der Ausbildungsleistung und der Prüfungsleistung fest, berechnet die Endpunktzahl und bildet daraus die Fachnote; dabei sind die schriftlichen, mündlichen und praktischen Ausbildungsleistungen gleichrangig zu berücksichtigen. Die Punktzahl der Ausbildungsleistung ist bei der Abschlußprüfung der Grundausbildung das Mittel aus den Bewertungen der Grundstufe und bei der Laufbahnprüfung I das Mittel aus den Bewertungen der Oberstufe. Die Punktzahl der Prüfungsleistungen ist das Mittel aus den Bewertungen der schriftlichen, mündlichen und gegebenenfalls praktischen Prüfung. Die Endpunktzahl ist das Mittel aus der Punktzahl der Ausbildungsleistung und der Punktzahl der Prüfungsleistung; wird die Beamtin oder der Beamte in einem Prüfungsfach nicht geprüft, bildet die Punktzahl der Ausbildungsleistung die Endpunktzahl.

§ 9

Schriftliche Prüfung

(1) Die Aufgaben für die Klausurarbeiten in der schriftlichen Prüfung, die erlaubten Hilfsmittel und die Bearbeitungszeit werden von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmt. Hierfür sind ihr oder ihm von der Landespolizeischule Vorschläge vorzulegen.

(2) Die Aufgaben sind bis zum Beginn der einzelnen Klausurarbeiten geheimzuhalten. Sie sind für jede Klausurarbeit getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren, die erst am Prüfungstag in Anwesenheit der Beamtinnen und Beamten geöffnet werden. Jeder Beamtin und jedem Beamten ist ein Exemplar der Aufgabe auszuhändigen, das zusammen mit der Klausurarbeit wieder abzugeben ist.

(3) Die Klausurarbeiten sollen möglichst an aufeinander folgenden Arbeitstagen angefertigt werden. Die Beamtin oder der Beamte hat seine Klausurarbeit mit einer ihr oder ihm zugeteilten Kennziffer zu versehen, die für jede Klausurarbeit gewechselt wird. Die Klausurarbeit darf keine Namensangaben der Beamtin oder des Beamten enthalten.

(4) Die Klausurarbeiten sind unter ständiger Aufsicht anzufertigen. Die Aufsicht bestimmt die Sitzordnung. Sie hat darüber zu wachen, daß Unregelmäßigkeiten unterbleiben und keine unerlaubten Hilfsmittel benutzt werden. Der Prüfungsraum darf jeweils nur von einer Beamtin oder einem Beamten verlassen werden.

(5) Bei einem Verstoß gegen die Ordnung wird die Beamtin oder der Beamte unbeschadet der Folgen nach § 7 Absatz 1 von der Fortsetzung der Klausurarbeit nicht ausgeschlossen. Stört eine Beamtin oder ein Beamter den ordnungsgemäßen Ablauf, kann sie oder er durch die Aufsicht von der Fortsetzung der

Klausurarbeit ausgeschlossen werden, wenn sie oder er das störende Verhalten trotz Abmahnung nicht unterläßt.

(6) Die Aufsicht fertigt eine Niederschrift an. Sie vermerkt darin den Ort und den Beginn der Prüfung, die Namen der teilnehmenden Beamtinnen und Beamten, die Aufgaben für die Klausurarbeiten, das Fernbleiben und die Dauer der zeitweiligen Abwesenheit von Beamtinnen oder Beamten, Verstöße gegen die Ordnung und besondere Vorkommnisse. Die Aufsicht verzeichnet auf jeder Klausurarbeit den Zeitpunkt ihrer Abgabe.

(7) Die Noten der Klausurarbeiten werden der Beamtin oder dem Beamten spätestens eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung mitgeteilt.

§ 10

Mündliche Prüfung und praktische Prüfung

(1) Die Prüfungskommission kann entscheiden, daß eine Beamtin oder ein Beamter zur mündlichen Prüfung und gegebenenfalls zu einer praktischen Prüfung nicht zugelassen wird, wenn aufgrund der Leistungen in der Ausbildung und in der schriftlichen Prüfung nicht mit einem erfolgreichen Abschluß der Prüfung zu rechnen ist. Die Beamtin oder der Beamte wird zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, wenn ihre oder seine schriftlichen Leistungen in der Ausbildung und in der Prüfung im Fach Deutsch nicht mindestens mit der Note „ausreichend" bewertet worden sind.

(2) Die mündliche Prüfung kann sich mit Ausnahme des Faches Sport auf alle Prüfungsfächer erstrecken. Die Prüfungskommission entscheidet, ob und in welchen Fächern die Beamtin oder der Beamte mündlich und gegebenenfalls praktisch geprüft werden soll; sie oder er ist mindestens in einem Fach mündlich zu prüfen. Bei der mündlichen Prüfung sind vorwiegend die Fächer zu berücksichtigen, in denen die Leistungen in der schriftlichen Prüfung von den Leistungen in der Ausbildung abweichen.

(3) Der Beamtin oder dem Beamten wird die Entscheidung der Prüfungskommission nach Absatz 2 Satz 2 spätestens eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung mitgeteilt. Bei der mündlichen und der praktischen Prüfung kann von der Entscheidung nach Absatz 2 Satz 2 abgewichen werden, wenn der Verlauf der Prüfung dazu Veranlassung gibt.

(4) Über die mündliche und die praktische Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Bewertung der Leistungen der Beamtin oder des Beamten in den einzelnen Prüfungsfächern enthalten muß.

§ 11

Gesamtergebnis

(1) Die Prüfungskommission setzt für jede Beamtin oder jeden Beamten die Gesamtpunktzahl fest und bildet daraus die Gesamtnote.

(2) Die Gesamtpunktzahl ist bei der Abschlußprüfung der Grundausbildung das Mittel aus den Endpunktzahlen der einzelnen Prüfungsfächer, bei der Laufbahnprüfung I das Mittel aus den Endpunktzahlen der einzelnen Prüfungsfächer und der Punktzahl der Praktikumsleistung. Die Prüfungskommission kann unter Würdigung der Bedeutung der einzelnen Prüfungsfächer und des Gesamteindrucks der Beamtin oder des Beamten den rechnerisch ermittelten Wert um bis zu zwei Punkte erhöhen. Die Gründe sind in der Niederschrift zu vermerken.

(3) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Beamtin oder der Beamte ohne Zustimmung von der Prüfung zurücktritt, ohne ausreichende Entschuldigung einen Prüfungstermin versäumt oder zur mündlichen Prüfung und gegebenenfalls zu einer praktischen Prüfung nicht zugelassen wird.

§ 12

Bekanntgabe, Zeugnis

(1) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission gibt der Beamtin oder dem Beamten nach der Prüfung die Gesamtnote bekannt. Bei nicht bestandener Prüfung teilt sie oder er der Beamtin oder dem Beamten mit, welche Leistungen mit der Note „mangelhaft" oder „ungenügend" bewertet worden sind.

(2) Über die bestandene Prüfung erhält die Beamtin oder der Beamte ein Zeugnis, über die nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfung eine Bescheinigung. In dem Zeugnis sind die Fachnoten und das Gesamtergebnis der Prüfung anzugeben; über Ausbildungsinhalte, die in einer Fachnote nicht berücksichtigt sind, kann ein Teilnahme- oder Leistungsvermerk aufgenommen werden. Das Zeugnis und die Bescheinigung sind von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

§ 13

Wiederholung

(1) Beamtinnen oder Beamte, die die Abschlußprüfung der Grundausbildung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können von der zuständigen Behörde zur einmaligen Wiederholung zugelassen werden, wenn Aussicht besteht, daß sie die Prüfung bestehen werden. Die Prüfungskommission gibt der zuständigen Behörde hierfür eine Empfehlung.

(2) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Laufbahnprüfung I darf einmal wiederholt werden. Die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung zulassen.

(3) Die zuständige Behörde setzt den Zeitraum bis zur Wiederholung der Prüfung fest und bestimmt, ob und in welchem Umfang die Ausbildung zu wiederholen ist.

(4) Ist die Prüfung nach § 7 Absatz 2 für nicht bestanden erklärt worden, kann die zuständige Behörde die Beamtin oder den Beamten auf ihren oder seinen Antrag zur Wiederholung zulassen. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 14

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb von drei Monaten nach Abschluß der Prüfung wird der Beamtin oder dem Beamten auf Antrag Einsicht in die Klausurarbeiten und deren Bewertung gewährt.

2. Abschlußprüfung der Grundausbildung

§ 15

Teile und Fächer der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil; sie kann um einen praktischen Teil erweitert werden.

(2) Prüfungsfächer sind:

1. für alle Dienstzweige
   Deutsch,
   Politik/Verfassungsrecht,
   Englisch,

Allgemeines Verwaltungsrecht/Polizeirecht,
Strafrecht/Strafprozeßrecht/Ordnungswidrigkeitenrecht,
Recht des öffentlichen Dienstes,
Polizeidienstkunde/Polizeiberufskunde,
Einsatzlehre/Dienstausbildung,
Sport,

2. für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte
   a) der Schutzpolizei zusätzlich das Fach Verkehrsrecht,
   b) der Wasserschutzpolizei zusätzlich das Fach Schiffahrtsrecht/Schiffahrtsverkehrsrecht/Hafensicherheitsrecht/Grenzschutzkunde.

§ 16
Schriftliche Prüfung

(1) In den Prüfungsfächern
Deutsch,
Politik/Verfassungsrecht,
Allgemeines Verwaltungsrecht/Polizeirecht,
Strafrecht/Strafprozeßrecht/Ordnungswidrigkeitenrecht
ist jeweils eine Klausurarbeit anzufertigen. Eine weitere Klausurarbeit ist nach Wahl der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission in einem der anderen Prüfungsfächer mit Ausnahme des Faches Sport anzufertigen.

(2) Für die Klausurarbeiten in den Fächern Deutsch und Politik/Verfassungsrecht sind den Beamtinnen oder Beamten jeweils zwei Themen zur Wahl zu stellen.

(3) Die Bearbeitungszeit soll jeweils 90 Minuten nicht übersteigen.

§ 17
Praktische Prüfung

In der praktischen Prüfung können Übungen in den Fächern Polizeidienstkunde/Polizeiberufskunde, Einsatzlehre/Dienstausbildung und Sport durchgeführt werden.

§ 18
Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Beamtin oder der Beamte in allen Prüfungsfächern mindestens die Fachnote „ausreichend" erhalten hat.

(2) Eine mangelhafte Fachnote wird durch eine mindestens gute Fachnote oder zwei befriedigende Fachnoten, zwei mangelhafte Fachnoten werden durch zwei mindestens gute Fachnoten oder eine mindestens gute Fachnote und zwei befriedigende Fachnoten oder vier befriedigende Fachnoten ausgeglichen.

3. Laufbahnprüfung I

§ 19
Teile und Fächer der Prüfung

(1) § 15 Absatz 1 gilt entsprechend.

(2) Prüfungsfächer sind
Deutsch,
Politik/Verfassungsrecht,
Englisch,
Rechtskunde,
Polizeidienstkunde/Polizeiberufskunde,
Kriminalistik,
Einsatzlehre/Dienstausbildung,
Sport.

§ 20
Schriftliche Prüfung

(1) In den Prüfungsfächern
Deutsch,
Politik/Verfassungsrecht,
Rechtskunde,
Polizeidienstkunde/Polizeiberufskunde,
ist jeweils eine Klausurarbeit anzufertigen. Eine weitere Klausurarbeit ist nach Wahl der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission in einem der anderen Prüfungsfächer mit Ausnahme des Faches Sport anzufertigen.

(2) § 16 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Bearbeitungszeit soll jeweils 120 Minuten, in dem Fach Politik/Verfassungsrecht 180 Minuten und in dem Fach Rechtskunde 240 Minuten nicht übersteigen.

§ 21
Praktische Prüfung

§ 17 gilt entsprechend.

§ 22
Bestehen der Prüfung

(1) § 18 Absatz 1 gilt entsprechend.

(2) Eine mangelhafte Fachnote in dem Fach Rechtskunde kann nicht ausgeglichen werden. Im übrigen gilt § 18 Absatz 2 entsprechend.

(3) Bei Ermittlung der Gesamtnote wird das Fach Rechtskunde zweifach gewertet.

Abschnitt III
Prüfungen im Laufbahnabschnitt II

1. Gemeinsame Vorschriften

§ 23
Zweck der Prüfungen

(1) Die Zwischenprüfung dient der Feststellung, ob die Beamtin oder der Beamte (die Studentin oder der Student) die grundlegenden Fähigkeiten und Kenntnisse erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium erfolgreich fortzusetzen.

(2) Die Laufbahnprüfung II dient der Feststellung, ob die Studentin oder der Student das Ziel der Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II erreicht hat.

§ 24
Verstöße gegen die Ordnung

(1) Wenn eine Studentin oder ein Student bei einer Prüfungsleistung täuscht, zu täuschen versucht, anderen in unzulässiger Weise hilft oder sonst erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann je nach Art der Schwere des Verstoßes die Wiederholung der Prüfungsleistung angeordnet, die Prüfungsleistung mit der Punktzahl „0" und der Note „ungenügend" bewertet oder bei der Laufbahnprüfung II entschieden werden, daß sie als nicht bestanden gilt. Die Entscheidung trifft

1. während der Zwischenprüfung bei den Prüfungsleistungen aus den Fachstudien die Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung (Hochschule),
2. während des mündlichen Teils der Laufbahnprüfung II die Prüfungskommission,
3. im übrigen die zuständige Behörde.

(2) § 7 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 25
Bewertung der Leistungen

§ 8 Absatz 1 gilt entsprechend.

2. Zwischenprüfung

§ 26
Art und Umfang

(1) Die Zwischenprüfung ist als studienbegleitende Prüfung bis zum Ende des ersten Studienabschnitts abzulegen.

(2) Für die Zwischenprüfung werden gewertet

1. aus den Fachstudien
   a) je eine Klausur aus den Fächern
      Einsatzlehre/Einsatzausbildung,
      Kriminalistik,
      Polizeirecht,
      Strafverfahrensrecht,
   b) je eine Klausur in zwei von der Studentin oder dem Studenten aus den Fächern
      Staats- und Verfassungsrecht,
      Strafrecht/Ordnungswidrigkeitenrecht/Zivilrecht und
      Psychologie
      ausgewählten Fächern,
2. die Leistungen in der berufspraktischen Studienzeit.

Die Studentin oder der Student kann die Klausuren nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b durch andere Einzelleistungen ersetzen. Das Nähere zu Satz 1 Nummer 1 regelt die Studienordnung.

(3) Die Studentin oder der Student erhält Gelegenheit, die doppelte Anzahl der nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 erforderlichen Einzelleistungen zu erbringen, von denen jeweils die besser benotete Leistung gewertet wird.

(4) Sind nicht mehr als zwei Einzelleistungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 mit einer schlechteren Note als „ausreichend" bewertet worden, kann die Studentin oder der Student in den betreffenden Fächern je eine weitere Einzelleistung erbringen. Die weiteren Einzelleistungen treten im Falle einer besonderen Benotung an die Stelle der bisherigen.

§ 27
Ergebnis

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

1. mehr als eine Einzelleistung aus den Fachstudien mit einer schlechteren Note als „ausreichend" bewertet worden ist oder
2. das Mittel aus der Bewertung der Einzelleistungen aus den Fachstudien unter 5,0 Punkten liegt oder
3. die Leistungen in der berufspraktischen Studienzeit mit einer schlechteren Note als „ausreichend" bewertet worden sind.

§ 28
Prüfungsakten, Zeugnis

(1) Die Hochschule teilt das Ergebnis der Prüfung der zuständigen Behörde zur Aufnahme in die Prüfungsakten mit und leitet ihr die Unterlagen über die Prüfungsleistungen zu.

(2) Über die bestandene Prüfung erhält die Studentin oder der Student von der zuständigen Behörde ein Zeugnis; die Bewertung der einzelnen Leistungen ist anzugeben.

3. Laufbahnprüfung II

§ 29
Gliederung

Die Laufbahnprüfung II besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 30
Prüfungskommission

(1) Die Prüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die aus einer oder einem Vorsitzenden und vier Beisitzerinnen oder Beisitzern besteht. Die oder der Vorsitzende ist eine Polizeivollzugsbeamtin oder ein Polizeivollzugsbeamter des Laufbahnabschnitts III. Beisitzerinnen oder Beisitzer sind

1. eine Polizeivollzugsbeamtin oder ein Polizeivollzugsbeamter des Laufbahnabschnitts III,
2. zwei Angehörige oder frühere Angehörige des Lehrkörpers der Hochschule,
3. eine Praxisanleiterin oder ein Praxisanleiter aus der berufspraktischen Studienzeit des sechsten Studienhalbjahres.

Die Mitglieder der Prüfungskommission werden von der zuständigen Behörde bestellt.

(2) § 3 Absätze 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 31
Rücktritt, Versäumnis

(1) Die Studentin oder der Student kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde von der Prüfung oder von einzelnen Prüfungsleistungen zurücktreten. Die Zustimmung darf nicht versagt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Der für den Rücktritt geltend gemachte Grund ist der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei Erkrankung hat die Studentin oder der Student auf Verlangen das Zeugnis des ärztlichen Dienstes oder einer Amtsärztin oder eines Amtsarztes beizubringen.

(3) Beim Rücktritt mit Zustimmung der zuständigen Behörde wird die Prüfung an einem von der Behörde zu bestimmenden Termin durchgeführt oder fortgesetzt.

(4) Versäumt eine Studentin oder ein Student aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund einen Termin für eine Prüfungsleistung wird die Leistung mit der Punktzahl „0" und der Note „ungenügend" bewertet.

§ 32

Zulassung zur schriftlichen Prüfung

(1) Die Studentin oder der Student ist zur schriftlichen Prüfung zugelassen, wenn sie oder er

1. bis zum Ende des vierten Studienhalbjahres eine Hausarbeit und
2. im vierten beziehungsweise fünften Studienhalbjahr in sieben Studienfächern weitere Leistungsnachweise

vorlegt, die mindestens mit der Note „ausreichend" bewertet worden sind. Sofern der Leistungsnachweis nicht mindestens mit der Note „ausreichend" bewertet worden ist, kann die Einzelleistung in dem Studienfach zweimal wiederholt werden. Die Hausarbeit ist studienbegleitend zu erarbeiten. Der Gegenstand der Hausarbeit kann auch fächerübergreifend sein; die Studentin oder der Student kann zum Gegenstand der Hausarbeit Vorschläge machen. Das Nähere über die Hausarbeit, die Festlegung der Studienfächer und die weiteren Leistungsnachweise regelt die Studienordnung.

(2) Der Studentin oder dem Studenten soll das Ergebnis der Hausarbeit und der weiteren Einzelleistungen spätestens zwei Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung bekanntgegeben werden.

(3) Ist die Studentin oder der Student zur schriftlichen Prüfung nicht zugelassen, bestimmt die zuständige Behörde die Anzahl der zu wiederholenden Studienhalbjahre des zweiten beziehungsweise dritten Studienabschnitts und die zu erbringenden Leistungsnachweise.

§ 33

Gegenstand und Zeitpunkt der schriftlichen Prüfung

(1) Zum Ende des fünften Studienhalbjahres ist mit einer Bearbeitungszeit von fünf Stunden je Prüfungsfach eine Klausur anzufertigen. Prüfungsfächer sind für Studierende

1. der Schutzpolizei
   Einsatzlehre,
   Verkehrslehre/Verkehrsrecht,
   Allgemeines Verwaltungsrecht/Polizeirecht,
   Staats- und Verfassungsrecht,
   Psychologie oder Führungslehre/Public Management,
2. der Wasserschutzpolizei
   Einsatzlehre,
   Schiffahrtslehre/Gefahrgut- und Umweltschutz,
   Allgemeines Verwaltungsrecht/Polizeirecht,
   Staats- und Verfassungsrecht,
   Psychologie oder Führungslehre/Public Management,
3. der Kriminalpolizei
   Kriminalistik,
   Kriminologie,
   Strafrecht/Ordnungswidrigkeitenrecht/Zivilrecht/Strafverfahrensrecht,
   Staats- und Verfassungsrecht,
   Psychologie oder Führungslehre/Public Management.

(2) Im sechsten Studienhalbjahr ist vor der mündlichen Prüfung eine fünfstündige Klausur aus dem Bereich der berufspraktischen Studienzeit anzufertigen.

§ 34

Aufgaben für die schriftliche Prüfung

(1) Zu den Klausuren nach § 33 Absatz 1 legt die Hochschule, zur Klausur nach § 33 Absatz 2 legt die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter der zuständigen Behörde spätestens sechs Wochen vor den Klausurterminen Vorschläge für die Aufgaben vor. Die erlaubten Hilfsmittel sind anzugeben. Dem Vorschlag sind ein Lösungshinweis und ein daran ausgerichteter Bewertungsmaßstab beizufügen.

(2) Die Aufgaben sind bis zum Beginn der einzelnen Klausuren geheimzuhalten. Sie sind für jede Klausur getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren.

(3) Die Aufgaben dürfen bis zum Ende der Prüfung nicht zum Gegenstand von Lehrveranstaltungen gemacht werden.

§ 35

Ablauf der schriftlichen Prüfung

(1) Die Umschläge mit den Aufgaben werden zu Beginn der einzelnen Klausuren in Anwesenheit der Studierenden geöffnet. Jeder Studentin und jedem Studenten ist ein Exemplar der Aufgabe auszuhändigen, das zusammen mit der Klausur wieder abzugeben ist.

(2) Die Studentin oder der Student hat ihre oder seine Klausur mit einer ihr oder ihm zugeteilten Kennziffer zu versehen, die für jede Klausur gewechselt wird. Klausuren dürfen keine Namensangaben der Studierenden enthalten.

(3) Die Klausuren sind unter ständiger Aufsicht anzufertigen. Die zuständige Behörde bestimmt die Sitzordnung. Die Aufsicht hat darüber zu wachen, daß Unregelmäßigkeiten unterbleiben und keine unerlaubten Hilfsmittel benutzt werden. Der Prüfungsraum darf jeweils nur von einer Studentin oder einem Studenten verlassen werden.

(4) Bei einem Verstoß gegen die Ordnung wird die Studentin oder der Student unbeschadet der Folgen nach § 24 Absatz 1 von der Fortsetzung der Klausur nicht ausgeschlossen. Stört eine Studentin oder ein Student den ordnungsgemäßen Ablauf, kann sie oder er durch die Aufsicht von der Fortsetzung der Klausur ausgeschlossen werden, wenn sie oder er das störende Verhalten trotz Abmahnung nicht unterläßt.

(5) Die Aufsicht fertigt eine Niederschrift an. Sie vermerkt darin den Ort und den Beginn der Prüfung, die Namen der teilnehmenden Studierenden, die Aufgaben für die Klausuren, das Fernbleiben und die Dauer der zeitweiligen Abwesenheit von Studierenden, Verstöße gegen die Ordnung und besondere Vorkommnisse. Die Aufsicht verzeichnet auf jeder Klausur den Zeitpunkt ihrer Abgabe.

§ 36

Bewertung der Klausuren

(1) Die Klausuren werden in der nachstehenden Reihenfolge bewertet

1. a) in den Fällen des § 33 Absatz 1 von der zur Prüferin oder dem zum Prüfer bestellten Angehörigen des Lehrkörpers der Hochschule,
   b) im Falle des § 33 Absatz 2 von dem Mitglied der Prüfungskommission nach § 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3,
2. von der Beisitzerin oder dem Beisitzer nach § 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1,
3. von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission.

Die Endpunktzahl und die Endnote für die jeweilige Klausur ergeben sich aus dem Mittel der drei Bewertungen.

(2) Maßgebend für die Bewertung der Klausuren sind Richtigkeit der Lösung, Richtigkeit und Angemessenheit der Begründung, Gedankenführung, Gliederung, Aufbau, Genauigkeit der Begriffswahl und sprachliche Richtigkeit. Verstöße gegen die Regeln der deutschen Sprache lassen insgesamt einen Abzug bis zu drei Punkten zu.

(3) Jede nicht oder nicht rechtzeitig abgegebene Klausur wird mit der Punktzahl „0" und der Note „ungenügend" bewertet.

(4) Die Endnoten für die Klausuren werden der Studentin oder dem Studenten mit der Ladung zur mündlichen Prüfung mitgeteilt.

§ 37

Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) Die Studentin oder der Student ist zur mündlichen Prüfung zugelassen, wenn

1. in der schriftlichen Prüfung
   a) wenigstens drei Klausuren mindestens mit der Endnote „ausreichend" bewertet worden sind,
   b) das Mittel aus den Endnoten der Klausuren nicht unter 5,0 Punkten liegt,
2. die Leistungen in der berufspraktischen Studienzeit des dritten Studienabschnitts mindestens mit der Note „ausreichend" bewertet worden sind.

(2) Ist die Studentin oder der Student zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 38

Gegenstand und Ablauf der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung ist in der Regel als Gruppenprüfung durchzuführen.

(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf

1. Gegenstände der berufspraktischen Studienzeiten,
2. drei Fächer des dritten, vierten und fünften Studienhalbjahres, die von der zuständigen Behörde bestimmt und der Studentin oder dem Studenten zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekanntgegeben werden.

Die Studentin oder der Student kann ein Fach nach Satz 1 Nummer 2 am Ende des fünften Studienhalbjahres der zuständigen Behörde vorschlagen; sie soll dem Vorschlag folgen.

(3) Die Leistungen werden in jedem Bereich der mündlichen Prüfung gesondert bewertet und der Studentin oder dem Studenten unmittelbar danach bekanntgegeben.

(4) Die Prüfungsdauer soll je Studentin oder Student insgesamt 60 Minuten nicht überschreiten.

(5) Über die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und der oder dem von der zuständigen Behörde bestellten Protokollführerin oder Protokollführer zu unterschreiben ist.

(6) Die Ausbildungsleitung, ihre Vertretung und die Protokollführerin oder der Protokollführer dürfen bei der Prüfung und den Beratungen der Prüfungskommission sowie bei der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse anwesend sein.

(7) Mitglieder der Hochschule und von der zuständigen Behörde beauftragte oder zugelassene Personen können nach Maßgabe vorhandener Plätze als Zuhörer an mündlichen Prüfungen teilnehmen; Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der Prüfung zu unterziehen haben, sind zu bevorzugen. Die Prüfungskommission kann die Öffentlichkeit auf Antrag der Studentin oder des Studenten ausschließen, wenn sie für sie oder ihn einen besonderen Nachteil besorgen läßt. Satz 1 gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse; die Prüfungskommission kann Ausnahmen zulassen.

(8) § 4 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 39

Gesamtnote

(1) Die Prüfungskommission berechnet nach Abschluß der mündlichen Prüfung die Gesamtpunktzahl und bildet daraus die Gesamtnote. Die Gesamtpunktzahl berücksichtigt die Punktzahl oder das Mittel aus den Punktzahlen

1. der Hausarbeit nach § 32 mit 10 vom Hundert,
2. der weiteren Leistungsnachweise nach § 32 mit 10 vom Hundert,
3. der Leistungen in der berufspraktischen Studienzeit des dritten Studienabschnitts mit 10 vom Hundert,
4. der schriftlichen Prüfung mit 40 vom Hundert,
5. der mündlichen Prüfung mit 30 vom Hundert.

(2) Die Prüfungskommission kann den rechnerisch ermittelten Wert um bis zu zwei Punkte erhöhen, wenn dies nach Auffassung der Mehrheit ihrer Mitglieder den Leistungen der Studentin oder des Studenten während des Studiums oder den Prüfungsleistungen besser entspricht. Die Gründe sind in der Niederschrift zu vermerken.

(3) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission gibt den Studierenden die Gesamtnoten bekannt und eröffnet ihnen auf Antrag, wie ihre Leistungen im einzelnen bewertet worden sind.

§ 40

Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn

1. die nach § 39 gebildete Gesamtnote,
2. das Mittel aus der Bewertung der Leistungen in der mündlichen Prüfung,
3. mindestens die Hälfte der Leistungen in der mündlichen Prüfung, nicht unter der Note „ausreichend" liegen.

(2) Über die bestandene Prüfung erhält die Studentin oder der Student ein von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterschriebenes Zeugnis.

§ 41

Nichtbestehen der Prüfung

(1) Über die nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfung erteilt die zuständige Behörde der Studentin oder dem Studenten eine Bescheinigung, in der anzugeben ist, wann und in welchem Umfang die Prüfung wiederholt werden kann und an welchen Veranstaltungen die Studentin oder der Student erneut teilzunehmen hat.

(2) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfung darf frühestens zum Ende eines Studienhalbjahres einmal wiederholt werden. Die oberste Dienstbehörde kann in

begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung zulassen. Die Dauer des Vorbereitungsdienstes der nach § 17 der Verordnung über die Laufbahn der hamburgischen Polizeivollzugsbeamten (HmbLVOPol) vom 13. Oktober 1992 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 215) in der jeweiligen Fassung eingestellten Polizeikommissar-Anwärterinnen oder Polizeikommissar-Anwärter und Kriminalkommissar-Anwärterinnen oder Kriminalkommissar-Anwärter verlängert sich entsprechend.

(3) Ist die Prüfung nach § 24 Absatz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 für nicht bestanden erklärt worden, kann die Studentin oder der Student auf Antrag zur Wiederholung zugelassen werden.

(4) Im Falle einer nicht bestandenen Prüfung ist der Prüfungsteil zu wiederholen, dessen Einzelleistungen zum Nichtbestehen der Prüfung geführt haben; auf Antrag der Studentin oder des Studenten bestimmt die zuständige Behörde, daß mindestens mit der Note „befriedigend" bewertete Prüfungsleistungen des schriftlichen Teils der Prüfung nicht zu wiederholen sind. Im Fall des Nichtbestehens der Prüfung nach § 37 Absatz 2 in Verbindung mit § 37 Absatz 1 Nummer 2 ist die berufspraktische Studienzeit zu wiederholen. Bei einer als nicht bestanden geltenden oder einer nach § 24 Absatz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 für nicht bestanden erklärten Prüfung erstreckt sich die Wiederholung auf alle Prüfungsleistungen.

§ 42

Einsicht in die Prüfungsakten

§ 14 gilt entsprechend.

Abschnitt IV

Laufbahnprüfung III

§ 43

Geltung der Prüfungsordnung der Polizei-Führungsakademie

Für die Laufbahnprüfung III gilt die Prüfungsordnung der Polizei-Führungsakademie für den höheren Polizeivollzugsdienst in der sich aus der Anlage ergebenden Fassung.

Abschnitt V

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 44

Übergangsvorschrift für vorhandene Beamtinnen und Beamte

Soweit die der Prüfung vorangehende Ausbildung auf Grund von § 20 AusbOPol nach den bisherigen Vorschriften durchgeführt wird, richtet sich auch die Prüfung nach den bisherigen Vorschriften.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 15. Juli 1997.

Anlage
(zu § 43)

Prüfungsordnung der Polizei-Führungsakademie für den höheren Polizeivollzugsdienst

Vom 20./21. März 1996

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck der Prüfung
§ 2 Zuständigkeit
§ 3 Prüfungsausschuß
§ 4 Schriftführung
§ 5 Personalräte
§ 6 Ablauf und Inhalt der Prüfung
§ 7 Zuhörerinnen oder Zuhörer
§ 8 Prüfungsfächer
§ 9 Noten
§ 10 Leistungsnachweise, Studienleistung
§ 11 Schriftliche Prüfung
§ 12 Bewertung der Prüfungsarbeiten
§ 13 Bekanntgabe der schriftlichen Prüfungsleistung
§ 14 Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung
§ 15 Mündliche Prüfung
§ 16 Gesamtergebnis
§ 17 Nichtbestehen der Prüfung
§ 18 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
§ 19 Zeugnis
§ 20 Beurkundung des Prüfungsablaufs
§ 21 Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis, Nichtabgabe von Arbeiten
§ 22 Täuschung und ordnungswidriges Verhalten
§ 23 Einsicht in die Prüfungsarbeiten
§ 24 Verbleib der Prüfungsakten

---

§ 1
Zweck der Prüfung

In der Prüfung soll die Beamtin oder der Beamte nachweisen, daß sie oder er nach ihren oder seinen Kenntnissen, Fähigkeiten und Leistungen für den höheren Polizeivollzugsdienst geeignet ist.

§ 2
Zuständigkeit

Die Prüfung wird von der Polizei-Führungsakademie durchgeführt.

§ 3
Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt. Bei Bedarf können mehrere Prüfungsausschüsse eingerichtet werden.

(2) Jeder Prüfungsausschuß besteht aus der oder dem Vorsitzenden und vier Beisitzerinnen oder Beisitzern, davon mindestens drei hauptamtlichen Lehrkräften. Die oder der Vorsitzende muß Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Kuratoriums sein. Mitglied des Prüfungsausschusses kann nur eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, eine andere wissenschaftlich tätige Person, eine Beamtin oder ein Beamter mit Befähigung zum Richteramt, zum höheren Verwaltungsdienst oder höheren Polizeivollzugsdienst oder eine Richterin oder ein Richter sein; das Kuratorium kann Ausnahmen zulassen.

(3) Die oder der Vorsitzende, die anderen Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Kuratorium bestellt.

(4) Der Prüfungsausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind unabhängig und nicht weisungsgebunden.

§ 4
Schriftführung

Die oder der Vorsitzende beauftragt ein Mitglied des Prüfungsausschusses mit der Schriftführung; dieses hat die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung zu unterstützen und eine Niederschrift (§ 20) zu fertigen.

§ 5
Personalräte

(1) Die Rechte und Pflichten der Personalräte bei den Prüfungen bestimmen sich nach dem Personalvertretungsrecht des Bundes oder Landes, dem die zu prüfenden Beamtinnen oder Beamten angehören.

(2) Die Innenministerien und Innensenatorinnen oder Innensenatoren teilen der Polizei-Führungsakademie vor Beginn der mündlichen Prüfung mit, welches Mitglied eines Personalrates an der Prüfung teilnimmt.

§ 6

Ablauf und Inhalt der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil; sie beginnt mit dem schriftlichen Teil.

(2) Die Prüfungsinhalte sind an den Lernzielen des Studienplans auszurichten.

§ 7

Zuhörerinnen oder Zuhörer

(1) Die Prüfung ist nicht öffentlich.

(2) Den Innenministerinnen oder Innenministern, den Innensenatorinnen oder Innensenatoren, den Mitgliedern des Kuratoriums, Beauftragten der obersten Dienstbehörden der Beamtinnen oder Beamten und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Polizei-Führungsakademie ist die Anwesenheit bei den mündlichen Prüfungen gestattet.

(3) Den Angehörigen des Lehrkörpers und anderen Personen kann die oder der Vorsitzende die Anwesenheit bei Vorliegen eines dienstlichen Interesses gestatten.

§ 8

Prüfungsfächer

Prüfungsfächer sind:
Einsatzlehre,
Führungslehre,
Gesellschaftswissenschaften,
Kriminalistik,
Kriminologie,
Staats-, Verfassungs- und Eingriffsrecht,
Verkehrslehre.

§ 9

Noten

(1) Die einzelnen Leistungen dürfen nur wie folgt und unter Verwendung von vollen Punktzahlen bewertet werden:

14 oder 15 Punkte = sehr gut (Note 1):	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung,
11, 12 oder 13 Punkte = gut (Note 2):	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,
8, 9 oder 10 Punkte = befriedigend (Note 3):	eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung,
5, 6 oder 7 Punkte = ausreichend (Note 4):	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,
2, 3 oder 4 Punkte = mangelhaft (Note 5):	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,
0 Punkte oder 1 Punkt = ungenügend (Note 6):	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Die Punktwerte für die Studienleistung (§ 10) und für die schriftliche und mündliche Prüfung (§§ 12 und 15) werden bis auf zwei Stellen hinter dem Komma ohne Auf- und Abrundung errechnet.

(3) Die Note für das Gesamtergebnis (§ 16) ergibt sich aus dem errechneten Punktwert ohne Berücksichtigung der Stellen hinter dem Komma.

§ 10

Leistungsnachweise, Studienleistung

(1) Während des zweiten Studienjahres sind als Studienleistung zwei Klausurarbeiten (Absatz 2) zu fertigen und zwei weitere Leistungsnachweise als Seminararbeit (Absatz 3) und als mündliche Präsentation (Absatz 4) zu erbringen.

(2) Die Klausuren sind aus verschiedenen Prüfungsfächern (§ 8) zu stellen. Die Fächer und Inhalte bestimmt die Präsidentin oder der Präsident der Polizei-Führungsakademie. Fach und Termin jeder Klausur sind bis zwei Wochen vorher bekanntzugeben. Die Bearbeitungszeit je Klausur beträgt 5 Stunden. Die Korrektur erfolgt jeweils durch Lehrkräfte der Polizei-Führungsakademie oder andere Personen, die von der Präsidentin oder dem Präsidenten beauftragt werden. § 11 Absätze 3 bis 7 und § 12 Absatz 2 Satz 3 gelten entsprechend. Entschuldigt versäumte Klausuren sind nachzuschreiben. Die Klausuren sind den Beamtinnen oder Beamten nach Bewertung alsbald zur Einsicht zu geben.

(3) Die Seminare werden zu unterschiedlichen Problemstellungen aus den Prüfungsfächern (§ 8) durchgeführt. Dabei hat jede Seminarteilnehmerin und jeder Seminarteilnehmer ein vorgegebenes Thema schriftlich auszuarbeiten, mündlich darzustellen und in der anschließenden Diskussion im Seminar zu vertreten (Seminararbeit). Die schriftliche Ausarbeitung ist vorher einzureichen. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen und alsbald bekanntzugeben. Die Präsidentin oder der Präsident der Polizei-Führungsakademie legt zu Beginn des Studienjahres Einzelheiten zum Verfahren fest und gibt sie bekannt.

(4) Die mündliche Präsentation umfaßt die Darstellung von Bewertungen und Lösungen zu komplexen Sachverhalten aus den Prüfungsfächern gemäß § 8 im Rahmen von Übungen und Simulationen. Sie erfolgt vor zwei Lehrkräften, die von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Polizei-Führungsakademie bestimmt werden. Für die mündliche Präsentation ist ein Zeitraum von etwa 30 Minuten vorzusehen; die Vorbereitungszeit beträgt im Rahmen von Übungen ca. 15, bei Simulationen etwa 30 Minuten. Sofern keine einvernehmliche Bewertung erfolgt, wird das Ergebnis aus dem Mittel (§ 9 Absatz 2) der beiden Einzelbewertungen gebildet. Das Ergebnis ist dem Beamten oder der Beamtin alsbald bekanntzugeben. Die §§ 4 und 20 gelten sinngemäß.

(5) Die §§ 21 und 22 gelten entsprechend; anstelle des Prüfungsausschusses entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Polizei-Führungsakademie. Ohne ausreichende Entschuldigung versäumte Leistungsnachweise sind mit der Note „ungenügend" (0 Punkte) zu bewerten.

(6) Die Studienleistung fließt in das Gesamtergebnis (§ 16 Absatz 2 Satz 1) mit folgenden Anteilen ein:

1. Klausuren (je 7,5 v.H.) ..... 15 v.H.
2. Seminar ..... 10 v.H.
3. Mündliche Präsentation ..... 5 v.H.

§ 11

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung wird in den Prüfungsfächern (§ 8) sowohl fächerübergreifend als auch fachorientiert durchgeführt. Es sind insgesamt fünf Prüfungsarbeiten anzufertigen, davon zwei mit fächerübergreifender und drei mit fachorientierter Themenstellung. Die Bearbeitungszeit beträgt je fünf Stunden.

(2) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung bestimmt auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten der Polizei-Führungsakademie eine vom Kuratorium bei der Polizei-Führungsakademie eingesetzte Kommission aus drei Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse. Die Aufgaben der fächerübergreifenden Prüfungsarbeiten sollen sich nicht auf die Prüfungsfächer beziehen, in denen die fachorientierten Prüfungsarbeiten zu fertigen sind. Soweit in den fächerübergreifenden Prüfungsarbeiten fachliche Lösungsschwerpunkte erwartet werden, ist dies in der Aufgabenstellung auszuweisen; eine Gewichtung kann festgelegt werden. Die Aufgaben sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren; diese sind erst am Prüfungstag in Gegenwart der Beamtinnen oder Beamten zu öffnen. Bei jeder Aufgabe sind die Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, anzugeben.

(3) Die Beamtinnen oder Beamten versehen ihre Prüfungsarbeiten anstelle des Namens mit einer Kennziffer. Die Kennziffern werden vor Beginn einer jeden Prüfungsarbeit verlost. Die Polizei-Führungsakademie fertigt eine Liste mit den Kennziffern der einzelnen Beamtinnen oder Beamten und verschließt sie in einem Umschlag, der zu versiegeln ist. Die Liste darf erst nach der endgültigen Bewertung der Prüfungsarbeiten und nach Festlegung der Studienleistung geöffnet und ausgewertet werden.

(4) Die Plätze in den Prüfungsräumen werden an jedem Prüfungstag neu verlost.

(5) Die Aufsicht bei den Prüfungsarbeiten führen Lehrkräfte der Polizei-Führungsakademie oder Angehörige des höheren Dienstes.

(6) Die Prüfungsarbeiten sind spätestens mit Ablauf der Bearbeitungszeit an die Aufsicht abzugeben. Sie weist rechtzeitig auf den Ablauf der Bearbeitungszeit hin und vermerkt auf jeder Arbeit den Zeitpunkt der Abgabe. Nach Ablauf der Bearbeitungszeit stellt sie fest, wer keine Arbeit abgegeben oder sie verspätet vorgelegt hat und vermerkt dies in einer Niederschrift. Die Aufsicht verschließt die abgegebenen Arbeiten in einem Umschlag, den sie einem oder einer Beauftragten der Polizei-Führungsakademie übergibt.

(7) In einer Niederschrift sind Unterbrechungen, Unregelmäßigkeiten oder sonstige Vorkommnisse zu vermerken.

§ 12

Bewertung der Prüfungsarbeiten

(1) Die Prüfungsarbeiten werden von einer Erstkorrektorin oder einem Erstkorrektor und einer Zweitkorrektorin oder Zweitkorrektor bewertet. Weichen die Bewertungen um nicht mehr als zwei Punkte voneinander ab, gilt das Mittel aus den beiden Punktwerten (§ 9 Absatz 2). Weichen die Bewertungen um mehr als zwei Punkte voneinander ab, so setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Prüfungsarbeit einen Punktwert im Rahmen der Bewertungen der Erst- und Zweitkorrektur fest.

(2) Die Erstkorrektorinnen oder Erstkorrektoren und die Zweitkorrektorinnen oder Zweitkorrektoren werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Polizei-Führungsakademie benannt. Sie oder er kann mit der Bewertung auch nebenamtliche Lehrkräfte und andere Personen beauftragen, die nicht dem Prüfungsausschuß angehören. Sie müssen die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 2 erfüllen.

(3) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung ist das Mittel (§ 9 Absatz 2) aus den Bewertungen der fünf Prüfungsarbeiten.

§ 13

Bekanntgabe der schriftlichen Prüfungsleistung

Die Ergebnisse der Prüfungsarbeiten sind spätestens am siebenten Tag vor der mündlichen Prüfung schriftlich bekanntzugeben.

§ 14

Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung

Ist das Ergebnis der schriftlichen Prüfung schlechter als 5,00 Punkte oder sind mehr als zwei Prüfungsarbeiten mit weniger als 5,00 Punkten bewertet worden, so ist die Beamtin oder der Beamte zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung über die Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung trifft die Präsidentin oder der Präsident der Polizei-Führungsakademie.

§ 15

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird fächerübergreifend im Rahmen der Prüfungsfächer (§ 8) durchgeführt. Die Prüfungsdauer für die einzelne Kandidatin oder den einzelnen Kandidaten soll 30 Minuten nicht unter- und 45 Minuten nicht überschreiten. Die Prüfungsgruppen bestehen aus höchstens vier Kandidatinnen oder Kandidaten.

(2) Die oder der Vorsitzende leitet die mündliche Prüfung. Sie oder er kann sich selbst an der Prüfung beteiligen.

(3) Die Leistung der Beamtin oder des Beamten in der mündlichen Prüfung wird vom Prüfungsausschuß bewertet. Kommt eine Einigung auf einen Punktwert nicht zustande, ist das Ergebnis der mündlichen Prüfung der Mittelwert (§ 9 Absatz 2) der gegebenen Punktzahlen aller Mitglieder des Prüfungsausschusses.

§ 16

Gesamtergebnis

(1) Aus der Studienleistung, dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung und dem Ergebnis der mündlichen Prüfung ist ein Gesamtergebnis zu bilden (§ 9 Absatz 3).

(2) Zur Errechnung des Gesamtergebnisses werden

1. die Studienleistung (§ 10 Absatz 6) mit ..... 30 v.H.
2. das Ergebnis der schriftlichen Prüfung (§ 12 Absatz 3) mit ..... 45 v.H.
3. das Ergebnis der mündlichen Prüfung (§ 15 Absatz 3) mit ..... 25 v.H.

berücksichtigt.

§ 17

Nichtbestehen der Prüfung

Ist das Gesamtergebnis schlechter als ausreichend (5,00 Punkte), so hat die Beamtin oder der Beamte die Prüfung nicht bestanden.

§ 18

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

Im Anschluß an die Beratung des Prüfungsausschusses eröffnet die oder der Vorsitzende der Beamtin oder dem Beamten das Ergebnis der mündlichen Prüfung und gibt das Gesamtergebnis der Prüfung bekannt.

§ 19

Zeugnis

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, aus dem das Gesamtergebnis (Note und Punktwert bis auf zwei Stellen hinter dem Komma) ersichtlich ist.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine Bescheinigung mit dem Vermerk „Nicht bestanden".

(3) Das Zeugnis und die Bescheinigung nach Absatz 2 werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Polizei-Führungsakademie unterzeichnet.

§ 20

Beurkundung des Prüfungsablaufs

(1) In die Niederschrift (§ 4) sind aufzunehmen

1. Ort, Tag und Dauer der mündlichen Prüfung,
2. die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihrer Stellvertreter, sofern sie bei der Prüfung mitgewirkt haben,
3. der Name der Beamtin oder des Beamten, welche oder welcher die Prüfung ablegt,
4. die Namen der bei der Prüfung nach §§ 5 und 7 Anwesenden,
5. die Bewertung der Studienleistung,
6. das Ergebnis der Prüfungsarbeiten und das Ergebnis der schriftlichen Prüfung,
7. die stichwortartige Wiedergabe von Ablauf und wesentlichen Inhalten der mündlichen Prüfung,
8. das Ergebnis der mündlichen Prüfung,
9. das Gesamtergebnis (Note und Punktwert),
10. Entscheidungen des Prüfungsausschusses.

(2) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 21

Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis, Nichtabgabe von Arbeiten

(1) Eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der durch Krankheit oder sonstige von ihr oder ihm nicht zu vertretende Umstände verhindert ist, an der Prüfung oder an einzelnen Prüfungsabschnitten teilzunehmen, hat dies unverzüglich in geeigneter Form nachzuweisen. Bei Erkrankung kann die Vorlage eines amts- oder polizeiärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine Beamtin oder ein Beamter in einem besonderen Fall mit Genehmigung des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktritt.

(3) Der Prüfungsausschuß entscheidet, ob bei Versäumnis von Prüfungsteilen eine ausreichende Entschuldigung vorliegt. Ist dies gegeben, ist der entsprechende Prüfungsteil nach Wegfall des Grundes, der zum Versäumnis geführt hat, alsbald nachzuholen. Liegt keine ausreichende Entschuldigung für ein Versäumnis von Prüfungsteilen vor oder tritt die Beamtin oder der Beamte ohne Genehmigung des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Gibt die Beamtin oder der Beamte eine Prüfungsarbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig ab, gilt sie mit der Note „ungenügend" (0 Punkte) bewertet. Bei nicht rechtzeitiger Abgabe kann der Prüfungsausschuß die Bewertung nach § 12 zulassen.

§ 22

Täuschung und ordnungswidriges Verhalten

(1) Der Prüfungsausschuß kann eine schriftliche oder eine mündliche Prüfungsleistung, bei der eine Beamtin oder ein Beamter

1. getäuscht oder zu täuschen versucht,
2. andere als zugelassene Hilfsmittel mitgebracht,
3. sonst erheblich das ordnungsgemäße Prüfungsgeschehen beeinträchtigt

hat, je nach Schwere der Verfehlung, mit der Note „ungenügend" (0 Punkte) bewerten oder die Beamtin oder den Beamten von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen; im letzteren Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden. Zur Sicherstellung der Entscheidung des Prüfungsausschusses trifft die Polizei-Führungsakademie für die schriftliche Prüfung ergänzende Regelungen.

(2) Vor der Entscheidung nach Absatz 1 ist die Beamtin oder der Beamte zu hören. Über die Anhörung ist eine Niederschrift zu fertigen. Im übrigen ist das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) anzuwenden.

(3) Vor Beginn der Prüfung sind die Beamtinnen oder Beamten auf die bestehenden Regelungen hinzuweisen. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

(4) Stellt sich innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Prüfung heraus, daß die Voraussetzungen des Absatz 1 vorlagen, so kann der zuständige Prüfungsausschuß die Prüfung für nicht bestanden erklären. Kann der Prüfungsausschuß nicht mehr zusammentreten, entscheidet ein anderer Prüfungsausschuß, der von der oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums eingesetzt wird.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsarbeiten

Die Beamtin oder der Beamte kann innerhalb eines Jahres, jedoch frühestens zwei Wochen nach Beendigung der Prüfung, auf Antrag ihre oder seine Prüfungsarbeiten und die dazugehörigen Bewertungen bei der Polizei-Führungsakademie unter Aufsicht einsehen. Die Anfertigung von Abschriften oder Ablichtungen, auch auszugsweise, ist nicht zulässig.

§ 24

Verbleib der Prüfungsakten

Die Prüfungsakten verbleiben bei der Polizei-Führungsakademie. Die Prüfungsarbeiten sind nach Ablauf von fünf Jahren seit Beendigung der Prüfung zu vernichten.

Artikel 2

Dritte Verordnung zur Änderung laufbahnrechtlicher Vorschriften

Auf Grund von § 16 des Hamburgischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 29. November 1977 (Hamburgisches

Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 367), zuletzt geändert am 11. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 193), wird verordnet:

§ 1

Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamten

Die Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamten vom 28. November 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 391), zuletzt geändert am 23. August 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 260), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 Satz 2 wird die Textstelle „die unabhängige Stelle (§ 101 HmbBG)" durch die Textstelle „den Landespersonalausschuß (§ 102 HmbBG)" ersetzt.

2. In § 8 wird folgender Absatz 5 angefügt:

   „(5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn ein nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftiger sonstiger naher Angehöriger, insbesondere aus dem Kreis der Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwister und volljährigen Kinder tatsächlich gepflegt wurde. Der Ausgleich nach Satz 1 und Absatz 4 Sätze 1 bis 4 darf insgesamt zwei Jahre nicht überschreiten."

3. In § 9 wird folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) Abweichend von Absatz 3 Nummer 1 ist eine Beförderung zulässig, wenn die Anstellung nach § 8 Absatz 4 oder Absatz 5 vorgezogen worden ist. Abweichend von Absatz 3 Nummer 2 ist eine Beförderung vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung zulässig, soweit ausgleichsfähige Verzögerungen nach § 8 Absätze 4 oder 5 bei der Anstellung nicht ausgeglichen wurden."

4. § 40 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift werden die Wörter „der unabhängigen Stelle" durch die Wörter „des Landespersonalausschusses" ersetzt.

   b) In Absatz 1 wird die Textstelle „Die unabhängige Stelle (§ 101 HmbBG)" durch die Textstelle „Der Landespersonalausschuß (§ 102 HmbBG)" ersetzt.

§ 2

Änderung der Verordnung über die Laufbahn der hamburgischen Polizeivollzugsbeamten

Die Verordnung über die Laufbahn der hamburgischen Polizeivollzugsbeamten vom 13. Oktober 1992 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 215), zuletzt geändert am 23. August 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 260) wird wie folgt geändert:

1. § 15 erhält folgende Fassung:

   „§ 15

   Zulassung zur Ausbildung, Ausbildungsdauer

   (1) Polizeivollzugsbeamte des Laufbahnabschnitts I können zur Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II zugelassen werden, wenn sie

   1. das 32., als nach vollendetem 25. Lebensjahr eingestellte Bewerber mit einer Vorbildung nach § 7 Nummer 1 Buchstabe b oder nach § 11 Nummer 3 das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
   2. die Laufbahnprüfung I mit der Note „befriedigend" oder einer besseren Note bestanden haben,
   3. sich nach Bestehen der Laufbahnprüfung I mindestens zwei Jahre im polizeilichen Außendienst bewährt haben,
   4. für die Verwendung im Laufbahnabschnitt II geeignet erscheinen,
   5. eine Zugangsprüfung an der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung erfolgreich abgelegt haben.

   Das Nähere zur Durchführung der Nummer 4 regelt die zuständige Behörde.

   (2) Die Zugangsprüfung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 soll so ausgestaltet sein, daß die Bewerber Fachkenntnisse nachweisen, die von einem Studenten vor dem Eintritt in den zweiten Studienabschnitt nach § 11 Absatz 2 der Ausbildungsordnung für die hamburgischen Polizeivollzugsbeamten gefordert werden. Sie ist bestanden, wenn sie im Ergebnis mindestens mit „ausreichend" bewertet worden ist.

   (3) Bewerber, die die Voraussetzung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 nicht erfüllen, können sich frühestens drei Jahre nach Bekanntgabe der Feststellung der Nichteignung erneut einem Bewerbungsverfahren unterziehen. Eine nicht bestandene Zugangsprüfung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 kann frühestens ein Jahr nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wiederholt werden.

   (4) Über die Zulassung zur Ausbildung wird nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens entschieden. Einzelheiten des Auswahlverfahrens regelt die zuständige Behörde.

   (5) Die Ausbildung wird in dem dreijährigen Studiengang Polizei an der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung durchgeführt. Sie dauert bei Anrechnung von einem Jahr der Ausbildung und Tätigkeit im Laufbahnabschnitt I zwei Jahre. Nach erfolgreicher Ausbildung wird die Laufbahnprüfung II abgelegt.

   (6) Die Beamten bleiben bis zur Verleihung eines Amtes des Laufbahnabschnitts II in ihrer bisherigen Rechtsstellung. Ein Amt des Laufbahnabschnitts II darf einem Beamten erst verliehen werden, wenn er sich nach Bestehen der Laufbahnprüfung II in Dienstgeschäften des Laufbahnabschnitts II bewährt hat. Die Bewährungszeit dauert mindestens sechs Monate, sie soll ein Jahr nicht überschreiten."

2. § 18 Absatz 1 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

   „Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre. Er besteht in einem dreijährigen Studium an der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung, Studiengang Polizei."

3. In § 20 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:

   „Ein Wechsel des Dienstzweiges kann von der zuständigen Behörde im direkten Tausch zwischen Studenten auf Antrag zugelassen werden, soweit sie sich im gleichen Studienhalbjahr des ersten Studienabschnitts befinden."

4. § 25 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift werden die Wörter „der unabhängigen Stelle" durch die Wörter „des Landespersonalausschusses" ersetzt.

   b) In Absatz 1 wird die Textstelle „Die unabhängige Stelle (§ 101 HmbBG)" durch die Textstelle „Der Landespersonalausschuß (§ 102 HmbBG)" ersetzt.

5. Hinter § 27 wird folgender § 27 a eingefügt:

„§ 27 a
Übergangsregelung für die Aufstiegsausbildung

Auf Polizeivollzugsbeamte des Laufbahnabschnitts I, die die Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II vor dem 1. Oktober 1997 begonnen haben, ist § 15 Absatz 3 in der bis zum 30. September 1997 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden."

§ 3
Änderung der Ausbildungsordnung
für die hamburgischen Polizeivollzugsbeamten

Die Ausbildungsordnung für die hamburgischen Polizeivollzugsbeamten vom 13. Oktober 1992 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 221), zuletzt geändert am 23. August 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 260), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 9 und 10 werden aufgehoben.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Studiengang gliedert sich in drei Studienabschnitte von je zwei Studienhalbjahren. Der erste Studienabschnitt (Grundstudium) und der dritte Studienabschnitt bestehen zu gleichen Teilen aus Fachstudien und berufspraktischen Studienzeiten. Der zweite Studienabschnitt besteht aus Fachstudien. Für Beamte des Laufbahnabschnitts I entfällt der erste Studienabschnitt."

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Nähere regelt die Studienordnung."

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Lehrveranstaltungen an der Hochschule beziehen sich auf die Fachgebiete:

1. Polizei- und Kriminalwissenschaften mit den Fächern
Einsatzlehre,
Kriminalistik,
Kriminologie,
Schiffahrtslehre/Gefahrgut- und Umweltschutz,
Verkehrslehre/Verkehrsrecht,
Polizeiliche Informationsverarbeitung,

2. Rechtswissenschaften mit den Fächern
Staats- und Verfassungsrecht,
Allgemeines Verwaltungsrecht,
Polizeirecht,
Strafrecht/Ordnungswidrigkeitenrecht/Zivilrecht,
Strafverfahrensrecht,
Recht des öffentlichen Dienstes,

3. Organisations- und Gesellschaftswissenschaften mit den Fächern
Führungslehre/Public Management,
Politologie,
Psychologie,
Soziologie,

4. Einsatzausbildung mit
Dienstausbildung,
Polizeitechnik,
Waffenausbildung
sowie
Selbstverteidigung und Schwimmen im ersten Studienabschnitt,

5. Interdisziplinärer Bereich mit projektbezogenen Übungen und Arbeitsgemeinschaften sowie Seminaren mit den Schwerpunkten „Konflikttraining", „Berufsethik" und „Haushaltsrecht/Öffentliche Finanzwirtschaft"."

b) In Absatz 2 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Lehrinhalte können fächerübergreifend und ab dem zweiten Studienabschnitt dienstzweigorientiert angeboten werden."

c) In Absatz 3 werden die Wörter „im zweiten Studienabschnitt" durch die Wörter „vom vierten Studienhalbjahr an" ersetzt.

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Zur Einführung in den Studiengang und zur Durchführung von Lehrveranstaltungen im interdisziplinären Bereich können Internatskurse eingerichtet werden."

4. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14
Lehrveranstaltungen in der Ausbildungsbehörde

(1) Die Lehrveranstaltungen in der Ausbildungsbehörde sind überwiegend dienstzweigorientiert durchzuführen. Die eigenständige Einarbeitung in Aufgaben des Laufbahnabschnitts II und die selbständige Anwendung der im bisherigen Studienverlauf erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse sind zu gewährleisten.

(2) Während der berufspraktischen Studienzeiten sollen die Beamten auch bei einem anderen Dienstzweig des Polizeivollzugsdienstes berufspraktisch ausgebildet werden.

(3) Das Nähere regelt die Studienordnung."

5. § 16 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wer die Zwischenprüfung nicht besteht, scheidet zum Ende des ersten Studienabschnitts aus der Ausbildung aus."

6. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20
Übergangsvorschrift

(1) Für Polizeivollzugsbeamte, die ihre Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II in dem Studiengang an der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung vor dem 1. Oktober 1997 begonnen haben, richtet sich die Ausbildung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) § 20 in der Fassung der Ausbildungsordnung für die hamburgischen Polizeivollzugsbeamten vom 13. Oktober 1992 gilt fort."

§ 4

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes

In § 2 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes vom 28. November 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 400), zuletzt geändert am 18. Dezember 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 277), wird jeweils die Bezeichnung „Justizassistent-Anwärter" durch die Bezeichnung „Justizsekretär-Anwärter" ersetzt.

§ 5

Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Feuerwehrbeamten (HmbLVOFw)

In § 17 Absatz 1 der Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Feuerwehrbeamten vom 15. März 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 73), zuletzt geändert am 25. Januar 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 20), wird die Textstelle „Die unabhängige Stelle (§ 99 HmbBG)" durch die Textstelle „Der Landespersonalausschuß (§ 102 HmbBG)" ersetzt.

§ 6

Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Lehrer im Schuldienst und der Beamten im Schulverwaltungsdienst (HmbLLVO)

In § 32 Absatz 1 der Verordnung über die Laufbahnen der Lehrer im Schuldienst und der Beamten im Schulverwaltungsdienst vom 11. Juni 1968 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 157), zuletzt geändert am 28. November 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 391), wird die Textstelle „Die unabhängige Stelle (§ 99 HmbBG)" durch die Textstelle „Der Landespersonalausschuß (§ 102 HmbBG)" ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Einziger Paragraph

(1) Artikel 1 § 43 tritt mit Wirkung vom 26. August 1996 in Kraft.

(2) Artikel 1 §§ 23 bis 42 und Artikel 2 § 3 treten am 1. Oktober 1997 in Kraft.

(3) Im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(4) Die Prüfungsordnung für die hamburgischen Polizeivollzugsbeamten vom 13. Oktober 1992 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 225) tritt mit folgender Maßgabe außer Kraft:

1. § 43 tritt mit Wirkung vom 25. August 1996 außer Kraft;
2. §§ 23 bis 42 treten mit Ablauf des 30. September 1997 außer Kraft;
3. §§ 1 bis 22 und § 44 treten mit Ablauf des Tages der Verkündung dieser Verordnung außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 15. Juli 1997.

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 27 86.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 132,— DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,45 DM (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.